

§ 5 Stmk. NPOG Beendigung

Stmk. NPOG - Steiermärkisches Nationalparkorganegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

(1) Die Funktion als Nationalparkorgan endet durch

1. Tod oder
2. Verzichtserklärung oder
3. Abberufung.

(2) Die Abberufung ist mit Bescheid der Landesregierung auszusprechen, wenn

1. eine der persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung wegfällt oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird oder
2. das Nationalparkorgan gröblich und wiederholt gegen seine Pflichten verstoßen hat.

In Kraft seit 01.10.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at